

II-4524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 226173

1978-12-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. BLENK
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend die "Österreichische Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen"

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1979 ist im Kapitel 14 (Wissenschaft und Forschung) unter der Nr. 7679/910 die "Österreichische Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" angeführt. Offensichtlich handelt es sich hier um eine geplante Einrichtung im Wissenschaftsministerium, die zukünftig die Prüfung der Anrechenbarkeit von ausländischen Reifezeugnissen für Österreich zentral durchführen soll. Die Anrechnung von ausländischen Reifezeugnissen wird derzeit von den Universitäten selbst im autonomen Wirkungsbereich geprüft; dies erfolgt unbürokratisch und ohne großen Verwaltungsaufwand. Für eine Zentralprüfungseinrichtung beim Ministerium, wie sie offensichtlich ins Auge gefaßt ist, müßte aber erst die gesetzliche Grundlage durch eine Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geschaffen werden. Zu einer solchen Novellierung liegt aber derzeit noch kein Entwurf vor. Die Anführung eines Budgetansatzes für diese Zentralstelle stellt eine Vorwegnahme einer gesetzgeberischen Entscheidung des Parlaments dar. Außerdem entbehrt eine solche Zentralisierung der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Reifezeugnisse beim Wissenschaftsministerium einer sachlichen Rechtfertigung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welchen Zweck verfolgt das Ministerium mit der Anführung einer "Österreichischen Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" im Bundesvoranschlag 1979?
- 2) Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für diese Einrichtung?
- 3) Welche Aufgaben soll diese Zentralstelle haben?
- 4) Wann ist gegebenfalls mit der Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage im Parlament zu rechnen?